

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

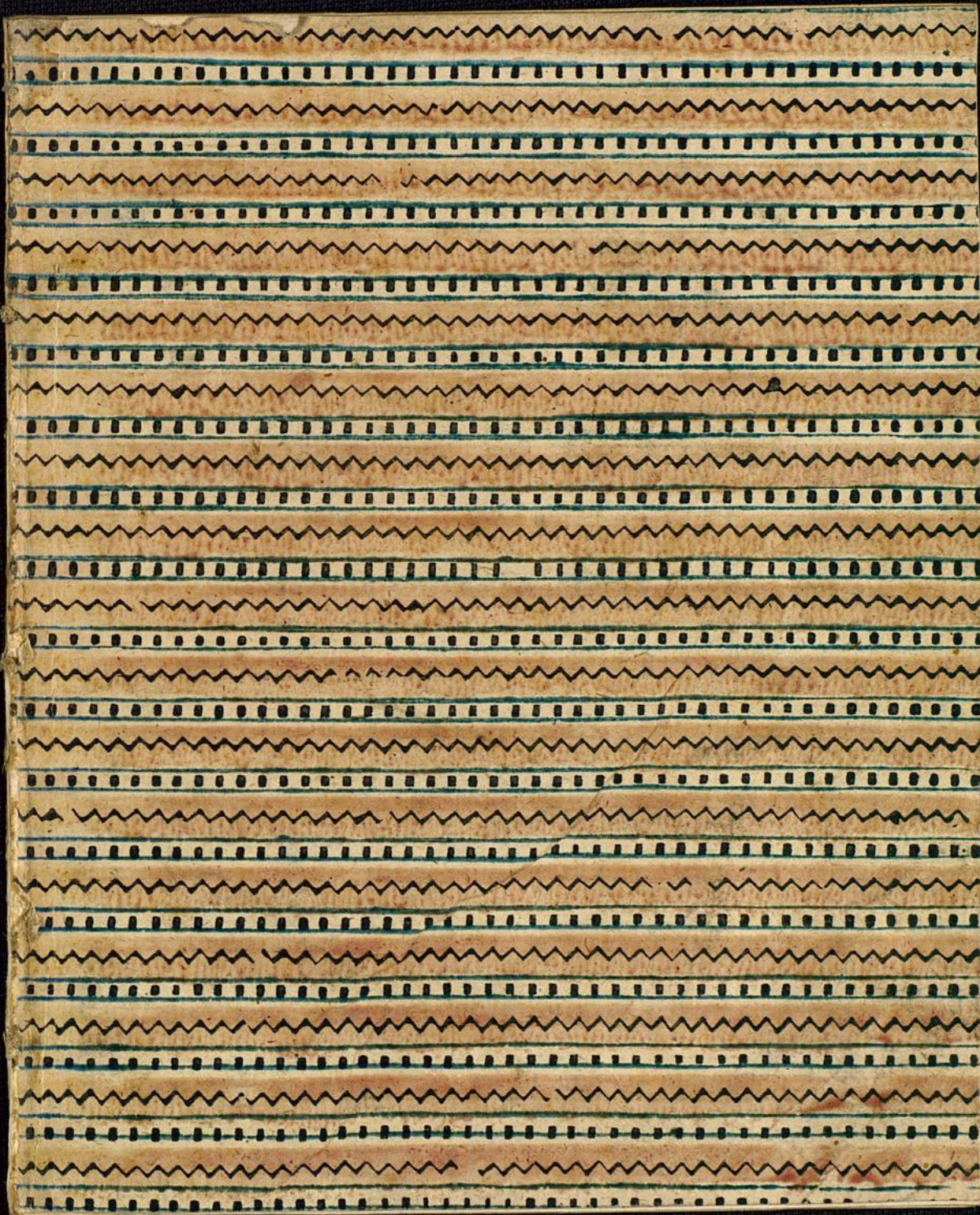
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

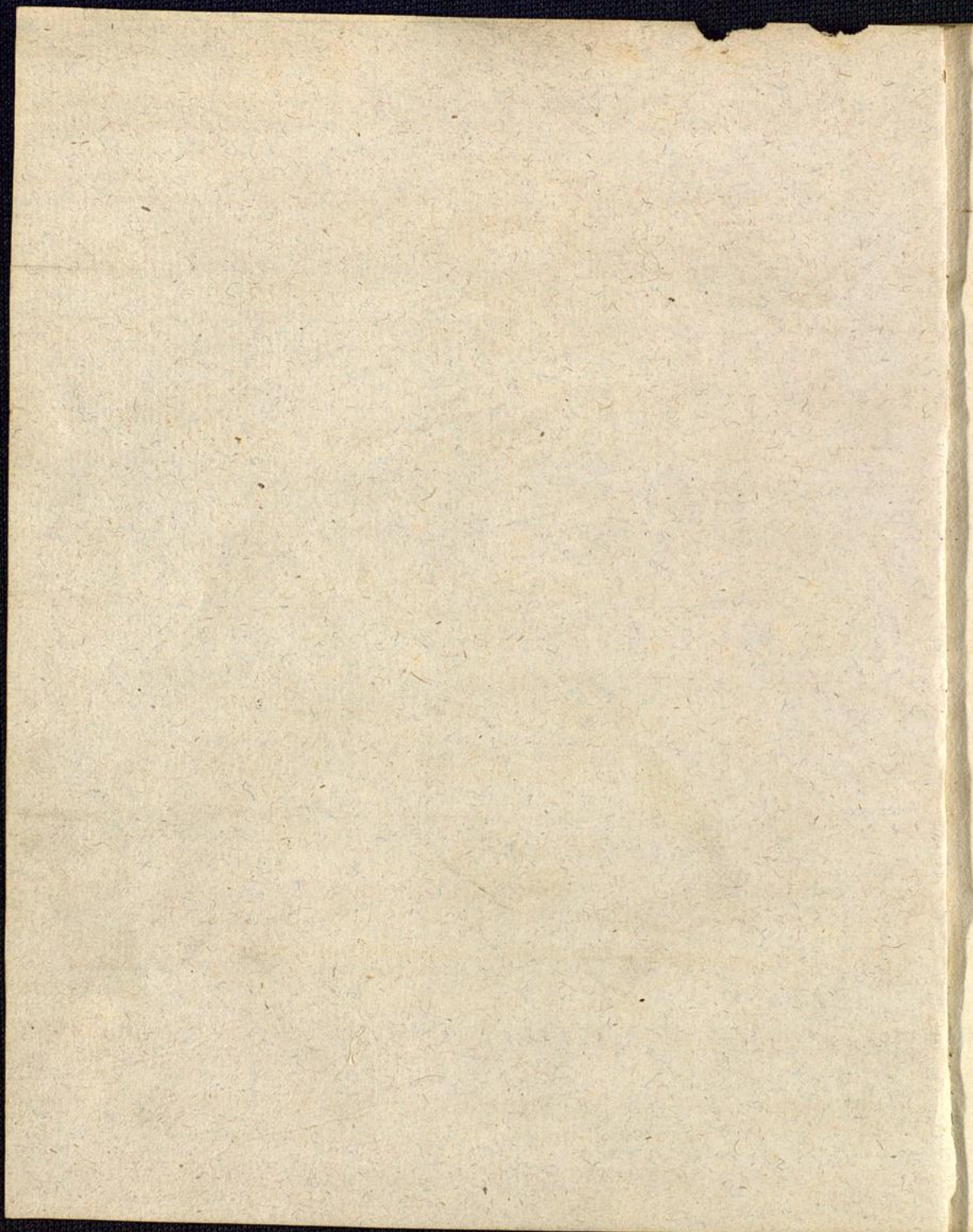
**Ueber die Recension der Leiningischen und Nassauischen
Druckschriften wegen der Graffschaft Sarwerden und der
Herrschaften Lahr und Mahlberg in Num. 13. der
Göttingischen Anzeigen von gelehrten ...**

Koch, Johann Christoph

Gießen, 1792

[urn:nbn:de:bsz:31-11957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-11957)





10.

Ueber
die Recension

der Leiningischen und Nassauischen
Druckschriften

wegen

der Graffschaft Sarwerden und der Herrschaften
Lahr und Mahlberg

in

Num. 13. der Göttingischen Anzeigen von gelehrten
Sachen vom Jahr 1792

vom

Geheimen Rath und Kanzler
D. Koch



Gießen bey Heyer 1792.



139

042862, 10, 10 RA

ZH

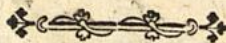


Es war ganz natürlich, daß, so wie wohl jedem unpartheiischen Leser, also auch Zw. 2c. die beyden, kurz auf einander in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen erschienenen, Recensionen in den beyden, an dem Reichskammergerichte anhängigen, Processen zwischen Kurpfalzbayern und der Reichsstadt Nürnberg, so dann zwischen dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Leiningen und dem Fürstlichen Hause Nassau, 1) sehr stark auffallen müssen.

X 2

Es

- 1) Diese Recension stehet in dem 13 Stück der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen den 23 Jänner 1792 und lautet also: Frankfurt: In einer merkwürdigen Successionsstreitigkeit, welche seit ihrer Entstehung in der letzten Hälfte des sechszehenden Jahrh. schon so viele Federn beschäftigt hat, und nicht allein vor dem Reichskammergerichte, sondern auch am Reichstage, und selbst bey den



Es ist überhaupt sehr paradox und ganz unleidlich, wenn ein Recensent, der nur ein einzelnes Ich ist, aus seinem Recensentenstuhl einen Richterstuhl zu machen, dem höchsten Reichs

den westphälischen Friedenstractaten zur Sprache gekommen ist, sind in beiden letztverflossenen Jahren bey Gelegenheit der Reassumtion des darüber am Reichskammergericht bis 1629 geführten Processes, folgende zwei Deductionen für beyde hohe streitende Theile gegen einander öffentlich im Druck erschienen:

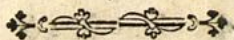
- 1) Beurkundete Ausführung der Rechtsansprüche ic. von C. F. Th. Lauckhard ic. — und Nachtrag ic. von ebendemselben Guntersblum 1790.

Dagegen erschien:

- 2) Abdruck der Exceptionalhandlungen ic. Wiesbaden 1791.

So sehr sich die erste Ausführung durch planmäßige Bearbeitung, Gründlichkeit, Scharfsinn und Kenntniß des deutschen Privatfürstenrechts auszeichnet, so schlecht ist hingegen die gegenseitige Vertheidigung des ungenannten Verf. gerathen, und so wenig diese allgemein nützliche Sachen enthält: so brauchbar ist hingegen jene für unser deutsches Privatfürstenrecht, weil darin, die vollständige Geschichte desjenigen Rechtsstreits, welchen sie zum Gegenstand hat, enthalten ist, theils auch viele andere ähnliche, zum Theil nicht sehr bekannte, Successionsstreitigkeiten reichsständischer Häuser erzählt, und mit jenem in Vergleichung gestellt sind, und die Natur der Erbfolge in den Familien des hohen Adels nach althergebrachter Observanz so deutlich als gründlich dargestellt ist.

Der Successionsstreit selbst, welchen die Deductionen zum Gegenstand haben, beruht kürzlich darin. Die Graffschaft Saarwerden,

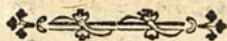


Reichsrichter vorzugreifen und das Urtheil zu fällen sich herz
ausnehmen will. Weit gestitteter und rühmlicher ist die Spras
che des Recensenten in den Erlangischen gelehrten Zeitungs

A 3

gen

den, mit welcher die Herrschaften Lahr und Mahlberg verbunden
sind, fiel nach Erlöschung des Mannsstamms im gräflichen Hause
Mörs-Saarwerden 1527, an eine Tochter aus diesem Hause, Ca
tharina, welche an den Grafen Johann Ludwig von Nass
sau Saarbrück vermählt war. Da ihre Söhne alle nach einander
unbeerbte starben, eine Tochter aber, welche an Graf Emich IX.
von Leiningen vermählt war, und bey ihrer Vermählung 1538.
auf die väterliche und mütterliche Erbschaft zu Gunsten ihrer Brü
der Verzicht geleistet hatte, zwei Söhne hinterließ, Johann und
Emich X, die Stifter der Leiningen-Hartenburgischen, und Lei
ningen-Falkenburgischen Linie: so foderten diese nach dem 1574
erfolgten unbeeerbten Abgang ihrer Mutterbrüder, als allein noch
übrige Descendenten des gräflichen Hauses Mörs-Saarwerden,
vermöge der durch ihre Großmutter Catharina der weiblichen
Nachkommenschaft eröffneten Erbfolge, die von jenem Hause her
rührenden Länder, welche die Agnaten des ausgestorbenen Hauses
Nassau-Saarbrück in der ältern Nassau Weilburgischen Linie,
theils vermöge einer durch Testament und Schenkung von dem
letztern Grafen von Nassau-Saarbrück, Johann III. 1571 an
sie geschehenen Veräußerung derselben, theils vermöge eines frü
hern mit jenem Hause geschlossenen Erbvereins, und des darauf
gegründeten, oben erwähnten, Verzichts in Besitz genommen hat
ten. Als darauf über die in der Grafschaft Saarwerden befindli
che Metzische Lehne, welche der Bischof von Metz als eröffnet an
sah, und daher das Haus Lothringen damit aufs neue belehnt
hatte, zwischen diesem Hause, und den Grafen von Nassau Weil
burg



gen 2) über die Rechtsache zwischen Kurpfalzbayern und der Reichsstadt Nürnberg:

Da es einer Privatperson nicht zukommt, über Streitigkeiten zwischen Reichsständen, die bey einem der höchsten Reichsgerichte anhängig gemacht sind, und daselbst ihre Entscheidung erhalten müssen, zu urtheilen, so erfüllt der Recensent seine Pflicht, wenn er die Gründe eines jeden Theils getreu darstellt, und seine Meinung sagt, ob der Schrifsteller die Sache seiner Parthey geschickt vertheidigt habe?

Und

burg ein Proceß am Reichskammergericht entstand: so kamen die Grafen von Leiningen darin wegen ihrer Ansprüche auf Saarwerden 1588 interveniendo ein, worauf 1629. ein Urtheil in der Hauptsache erfolgte, welches aber ihre Ansprüche auf Saarwerden gegen das Haus Nassau unentschieden ließ, wie sie denn auch nachher im Westphälischen Frieden salvirt wurden (tiewohl man gegenwärtig Nassauischer Seits, aber gegen alle natürliche Erklärung des Urtheils, behaupten will, daß darin dem Hause Leiningen seine erregten Ansprüche auf Saarwerden gänzlich abgesprochen wären). Seitdem ruhete diese Sache am Reichskammergericht bis sie endlich 1790 aufs neue daselbst erregt, und der alte Interventionsproceß reassumirt ist. So hart es für das fürstliche Haus Nassau seyn würde, wenn dasselbe diesen Proceß, und durch denselben jene, seit Jahrhunderten besessene, ansehnliche Länder verlieren sollte: so gerecht scheinen auf der andern Seite, nach anerkannten Grundsätzen unsers deutschen Privatfürstenrechts, die Ansprüche des fürstlichen und gräflichen Hauses Leiningen zu seyn.

2) im XIIIten Stück den 24. Febr. 1792.

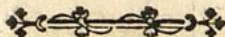


Und welcher Unfug würde getrieben und welche Rabalen würden gespielt werden, wenn das Mode werden sollte, daß ein Recensent sich das Richteramt anmassen dürfte? Dann würden die Parteyen die Recensenten nur zu gewinnen brauchen, und die günstigen Recensionen zu Beylagen ihrer Deductionschriften machen, um dem Richter die Mühe zu ersparen, nach den Acten und Rechten das Urtheil, seiner Ueberzeugung gemäß, selbst zu fällen.

Der Ton und die Sprache, welche der Göttingische Recensent in der obangeführten Recension über die Leiningen-Nassauische Rechtsache führt, auch so gar den ganz verächtlichen Blick, welchen er auf den würdigen und verdienten Nassauischen Schriftsteller wirft, abgerechnet, sind von der Art, daß sie keinem unparteyischen Leser gefallen können, vielmehr auf allerhand Nebenideen führen müssen. Aber daß der Recensent das höchstbillige — *Audiat & altera pars* — zu beherzigen vergessen, und, ohne vorher die Nassauischen Gründe zu vernehmen und zu wissen, auf die einseitigen Leiningischen Gründe in der Hauptsache abzusprechen sich ermächtigen können, das ist ganz unverzeihlich und ohne Beyspiel.

Der Nassauische Schriftsteller hat sich in seiner *Exceptions*-handlung auf die Sache selbst gar nicht eingelassen, sondern wegen der Grafschaft Saarwerden bloß *exceptionem rei judicatae* opponirt, und steht in der Meinung, daß die *reassumptio litis* unstatthaft sey.

Wes



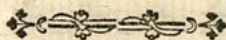
Wegen der jetzt erst mit eingemischten Herrschaften Lahr und Mahlberg aber hat derselbe die exceptionem fori austrae-garum entgegengesetzt.

Und über beyde Exceptionen muß zuvörderst die Entscheidung des Reichskammergerichts erfolgen, und dann erst, wann jene Exceptionen verworfen werden sollten, ist der Nassauische Schriftsteller in die merita causae hineinzugehen schuldig.

Ein Recensent also, welcher ohne die Nassauischen Gründe gehört zu haben, in der Hauptsache auf einseitiges Leiningsches Vorbringen abspricht und dem Fürstlichen Hause Nassau Unrecht giebt, der handelt lieblos und partheiisch.

Und wann es dereinst zur Behandlung der Hauptsache kommen sollte, so ist nicht so wohl davon: wer dann von der weiblichen Nachkommenschaft der Gräfin Catharina zur Succession gelangen könne? die Frage; sondern vielmehr tritt die quaestio praejudicialis ein: ob überhaupt der weiblichen Nachkommenschaft der Gräfin Catharina die Succession eröffnet sey?

Der Göttingische Recensent nimmt geradezu an, daß die an Graf Emich IX vermählte Gräfin Catharina bey ihrer Vermählung 1538 auf die väterliche und mütterliche Erbschaft nur zu Gunsten ihrer Brüder Verzicht geleistet habe, welches aber das Fürstliche Haus Nassau in Abrede stellt,



steller, und sich ausserdem auf Familienverträge und Erbvereinigen beruft und gründet.

Und wenn es wahr wäre, daß die Gräfin Catharina auch auf die väterliche Erbschaft nur zu Gunsten ihrer Brüder Verzicht geleistet hätte, warum macht das Fürstliche und Gräfliche Gesammthaus Leiningen dann nicht auch auf selbige einen Anspruch?

Die Recension endigt sich mit einem sonderbaren Contrast, indem der Recensent zwar glaubt, daß es für das Fürstliche Haus Nassau hart seyn würde, wenn dasselbe diesen Proceß, und durch denselben jene, seit Jahrhunderten besessene, ansehnliche Länder verlieren sollte; allein doch auf der andern Seite die Ansprüche des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Leiningen für gerecht hält.

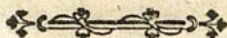
Was könnte aber aus diesem Raisonnement für ein anders rechtliches Resultat folgen, als der Ausspruch des Ulpian in l. 12. §. 1. D. qui & a quibus manumissi:

Quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est.

Auf Zw. 2c. freundschaftliches Verlangen, und da Sie die bishero im Druck erschienenen Schriften nicht besitzen, will ich Sie doch mit diesem Proceß und der Gestalt und Beschaffenheit desselben, wie er sich nach der Behauptung des Fürstlichen Hauses Nassau verhält, näher bekannt machen.

B

Graf



Graf Johann Ludwig zu Nassau, von der im Jahr 1574. erloschenen alten Sarbrückischen Linie, geboren 1472, vermählte sich im Jahr 1507. mit Graf Johans von Mörs und Sarwerden Tochter, Catharina, die nach dem im Jahr 1527 mit ihres Oheims Graf Jacobs von Mörs und Sarwerden Sohn, Johann Jacob, erfolgten Abgang des Mörs Sarwerdischen Mannstamms, zu der schon besessenen einen Helfte der Graffschaft Sarwerden und der Herrschaften Lahr und Mahlberg, nun auch die andere, und also das Ganze zusammen erhielt.

Beide erzeugten vier Söhne und fünf Töchter mit einander. Von den Töchtern erwählten die drey ältesten den geistlichen Stand, und leisteten bey dem Eintritte in denselben den gewöhnlichen Verzicht, die vierte Catharina wurde 1537. nach vorgängiger Verzichtleistung in das Haus Leiningen vermählt, und die fünfte starb jung.

Von den Söhnen starb einer vor den Eltern, und von den Eltern selbst, der Vater 1545. und die Mutter 1547., die drey übrigen Söhne aber Philipp 1554. Adolph 1559. und Johann 1574.

Da dieser Graf Johann der letzte seiner Linie war, so fiel nach der uralten Verfassung des Hauses Nassau, und besonders den Erbvereinigen von den Jahren 1351. 1355. 3) und

3) Reinhardts Jur. und Hist. Ausf. Th. 2. S. 349.



und 1491 4) der ganze Landestheil, und so auch die Grafschaft Sarwerden und die Herrschaften Lahr und Mahlberg, auf seine Stammsvettern von der alten Weisburgischen Linie, die Grafen Albrecht und Philipp, Gebrüder, von deren ersterem die drey dermals blühenden Fürstl. Nassau Sarbrückischen Linien Usingen, Sarbrücken und Weilburg abstammen.

Herkommen und Hausgesetze waren mit denen von allen anderen Häusern, die früh auf steigenden Flor gedacht hatten, so sehr die nemlichen, und so allgemein bekannt, daß niemand gegen die Rechtmäßigkeit dieses Anfalls etwas zu erinnern fand.

Nicht einmal einer Besitzergreifung bedarften die beyden Gebrüder, da sie nicht nur nach diesen Herkommen und Gesetzen schon Huldigungen der Untertanen und Civilbesitz der Lande, sondern auch — weil Graf Johann, von vielfährigen Diensten bey Kayser Carl dem fünften, bey welchem er Obrister von der Leibgarde war, ermüdet, um den Rest seiner Tage in Ruhe zu verleben, ihnen drey Jahre vor seinem Tode alles abzutreten und wirklich einzuräumen gut gefunden — den natürlichen Besitz vor sich hatten.

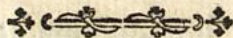
B 2

Nur

4) Königs Reichs Archiv Spic. Sec. Th. 1. unter der Rubr. von dem F. und G. Hauß Nassau S. 645.

Nassauische Stamms-Tafel 1744. S. 8, 11.

Leiningische Beurfundete Ausführung. Num. VIII. S. 10.



Nur allein die Graffschaft Sarwerden machte ihnen Uns gelegenheit.

Die darinn begriffene Burg und Stadt Sarwerden, die Stadt Bockenheim, und der Hof Wiebersweiler, waren Bischöflich Metzische Lehen — und so wie die ganze Grafschaft dem Herzogthum Lothringen sehr gelegen.

Der Cardinal von Lothringen, Bischof zu Metz, hatte deswegen nach Abgang des Mors, Sarwerdischen Manns stamms, seinen Bruder den Herzog Anton von Lothringen, nicht sowohl mit diesen drey Particular-Stücken, als vielmehr mit der ganzen Grafschaft belehnet. 5) Hierüber kam es nun zwischen Lothringen und Nassau zum Proceß, anfänglich an dem Bischöflich Metzischen Lehnhofe zu Die, und seit 1532. an dem Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte.

Erst Anno 1588. da die Nassau-Weilburgische Linie schon drey Jahre bey Lebzeiten Graf Johannis, und vierzehnen Jahre seit dessen Absterben, zusammen also siebenzehnen Jah-

re,
5) Die Worte des Lehenbriefs d. d. Compendii d. 26. Sept. 1527. lauten also:

Comitatum de Sarwerden, nominatim etiam oppidum & arcem Sarwerden, oppidum Bockenheim, curiam Wyberswiler una cum omnibus bonis & juribus quibuscunque, dictis oppidis, arcis & curiae imo & eidem Comitatu quocunque modo annexis & illinc dependentibus, aut eo pertinentibus.

Nassauische Exceptio rei judicatae. Lit. C. S. 94.



re, im Besitz gewesen ware, fiel es dem Gräflichen Haus Leiningen ein, den von der Gräfin Catharina von Nassau, bey ihrer Vermählung in das Leiningische Haus, nach Vorschrift jener Hausgesetze obgedachter massen geleisteten eidlichen Verzicht 6) anzusechten, 7) und wie dieses nicht gehen wolle,

B 3

te,

6) Königs Reichs-Archiv Spic. Sec. Th. 1. unter der Rubr. von den Grafen zu Leiningen und Dachsburg. S. 419.
Leiningische beurkundete Ausführung Num. X. S. 19.

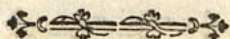
7) In dem Libello articulado interventionali de prod. Spirae d. 14. Nov. 1588. [175] Act. Cam. heisset es:

Art. 135. Obwohl Frau Catharina, Gräuin zu Nassau, da sie mit dem Wolgebornen weilandt Herrn Emichen dem eltern Grauen zu Leiningen ic. ehelichen bestattet worden, ein Verzig vor sich vndt Ihrer beeder Leibserbenn gethan, das sie an theinerley Erbschafft, vätterlich, mütterlich, anherrlich, anfrawlich, auch brüderlichen, schwesierlichen Erbfall, Graff und Herrschafftenn, allen deren Anheng und Zugehörungen ic. einige Anforderung zu habenn, gethan.

136. Das doch Wolgemelte Gräuin in praedictum Ihrer Kinder den Mehischen wie auch den andern Lehen, nicht hat können noch mögen renunciiren.

137. Vndt gesehet, das obangeregte Gräuin ratione feudi het mögen renunciiren, welches doch nicht gestanden, so ist gleichvöll angeregte Renunciatio auß nachuolgenden Ursachen vncrefftig.

138. Praeterquam enim, quod pacta de futura Successione improbantur ipso jure.



te, demselben eine andere Deutung zu geben, und solchen ge-
gen

139. Item ist whar, quod renunciaciones filiarum super futura successione, praesumuntur metu reverentia factae, & callidis persuasionibus elicitaе.

140. Nemo enim praesumitur sponte jus suum remittere.

141. Item renunciatio matris non praesudicat liberis, quando liberi veniant ex propria ipsorum persona.

142. So ist auch whar, quod sine consensu Domini & Agnatorum feudum alienari non potest.

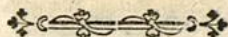
143. Atqui remissio & renunciatio habent vim donationis & alienationis, vnde sine consensu Domini fieri non potuerunt.

144. Gleichergestalt whar, vund aus dem Verzig offenbar, das sie generaliter den Graun und Herrschaften aller deren Anheng vund zugehörden ein Verzig gethan hatt.

145. Vndt widerumb von allen Rechtsgelehrthen dahin geschlossen, quod feuda non comprehendantur in generali alienatione, nec in generali hypotheca, nec in generali fideicommissio, nec in generali mandato, nec in generali renunciatione. denique in nulla quantumvis generali dispositione, sed requiritur specialis & expressa, additis nominibus Comitatum & Dominatum, denominatio & mentio.

146. Item whar, quod feuda haereditatis appellatione non continentur.

147. Weiter whar, das wohlermelte Grauin in specie vund expresse vff die Graffschafft Sarbrückhenn ein Verzig gethan, unde inclusio unius, est exclusio alterius.



gen den klaren Wortlaut auf ihre Brüder allein einzuschränken

148. Auch whar, quod renunciatio habet in se tacitam conditionem, si haereditas fuerit delata: unde filia renunciante si morte praeveneriat patrem, renunciatio expirat, & caduca redditur, nec nocet nepotibus, cum successio ad eam non deferatur, & sic deficiat conditio.
149. Man will geschweigen, daß vielgemelte Frau Catharina in solchem Verzig merklichenn laediret vndt beschediget worden.
150. Vnndt irret nicht, daß solche Renunciatio mit einem leiblichen be-
theuerten Ald besetztigt.
151. Dann Rechtens, quod juramentum semper intelligitur secundum
excepciones vel Limitationes & Subauditiones, quae competunt
principali negotio.
152. Wie dann gleichfalls nicht hindert, daß Graff Emich wolgedach-
ter Gräuin Catharina ehelicher Gemahel vor sich, vnnnd von we-
gen seines Gemahels den Verzig gethan.
153. Dann whar, daß solcher Verzig zu der Zeit geschehen, da wol-
gedachte Frau Catharina Ihme Graff Emichen allein verlobt vnnnd
vertrawet ist gewesen, unde Sponsus obligare sponsam non potuit.
154. Deinde quoque, nec post contractum matrimonium.
155. Nam clarissimi juris est: quod maritus nec paciscendo, nec quie-
tando, nec confitendo, nec per alium quemvis actum potest prae-
judicare uxori.
156. Daraus dann schließlichen vnnnd consecutive volget, daß vielge-
dachte renunciatio ipso jure pro nulla, & non facta zu halten.



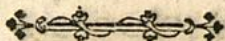
ten, 8) sofort auf gut Glück in diesem Proceß zu interveniren —

8) Auszug des Libelli interventionalis correcti in der Nassauischen Exceptione rei judicatae §. 12. Art. 38. 39. 40.

Von all dem, was der Gegentheil aus den Worten des Verzichts:

Wäre es aber Sach, daß der obgemelt Graff Johann Ludwig, ihr lieber Schweher und Vatter, oder dessen Söhne alle, und soviel die beyde Graffschafften Nassau und Saarbrücken belangt ist, der Wohlgebohrne Herr, Philips Graff zu Nassau, Saarbrücken und Weilburg, ihr lieber Schwager und Vetter, sonder ehelich Manns-Erben von ihnen gebohren, wie dann derhalb in der Erbvereinigung ein Articul begriffen, mit Tod abgehen würde, das Gott als zum besten verfügen wolle, so soll Sie, Catharina Gräfin vorgenannt, alsdenn, wo sie bey Leben wäre, oder ihr Leibes-Erben, ihr Theil ganz unverziehen und unbegeben haben, sondern mit andern Töchtern zu ihrem gebührenden Theil, wie in dem Articul der gemeldten Erbeinigung klärliche unterschiedliche Meldung geschicht, zu nehmen, und zu erben zugelassen werden, ohne allen Intrag, Ein- und Widerrede, sonst solt und wolt Sie Catharina Gräfin obgemelt, also wie obstehet, an ihrer Aussteuer des Hinlichs zugelts ein vollkommen gut Begnügen, und damit ihre Abweisung haben, es wäre dann Sach, daß ihr Frauen Cathrinen, Gräfin zu Leiningen, etwas sonderliches von jemand, wer das wäre, von Gaben, Legaten oder sonst verordnen würde, und das geschehen könnte, daran soll sie oder ihre Erben dieser Verzig nit hindern oder binden und abwenden.

erzwingen will, bleibt indessen auch nicht ein Schatten übrig, sobald man erwäget, daß der Rückfall nicht in der Allgemeinheit auf den



ren — und zwar principaliter, ad excludendum tam actorem
quam

den gesamten Mannstamm vorbehalten werden konnte, sondern der Fall der Erlöschung der Sarbrückischen und der Weilburgischen Linie im Mannstamm um deswillen nothwendig separatim erwähnet werden musste, weil in jener allerdings ein Fall möglich war, wo, der Verfassung des Hauses und den Erbvereinen unbeschadet, die Gräfin Catharina ein vorzügliches Recht zu der Grafschaft Sarwerden vor den Stammvettern der Weilburgischen Linie hätte erlangen können: der nemlich, wann sowohl ihr Vater als dessen sämtliche Söhne, ihre Brüder, ohne männliche Nachkommenschaft das Zeitliche vor der Mutter geseegnet hätten, und also die Grafschaft nicht in den Erbgang gekommen, folglich auch kein Nassauisches Eigenthum geworden wäre.

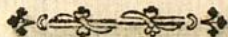
Senkenberg, der diesen Verzicht in der *Disquisitione ulterior occasione Successionis Hanoicæ de jure succedendi proximioris feminae illustris prae remotiore* (1737) unter Num. V. der Beylagen nach dem Leiningischen Original mit abdrucken lassen, sagt dabey pag. 20. *Quibuscunque demum verbis efferas, semper sensus eo redjbit, ut reseruetur omne jus in casum extinctorum masculorum competens, aut absolute, aut plane cum filiabus ultima defuncti, vel sororibus* — und in seiner etliche Jahre nachher geschriebenen Abhandlung: *Splendor illustrissimae gentis Leiningensis, ab antiquitate repetitus, in den Medit. de univ. jur. & histor.* (1740.) pag. 600., wo er des Processes mit Leiningen Westerbürg wegen des Landgrafen Hesso Verlassenschaft, und der Dignitäten der Grafschaft Leiningen, weitläufige Erwähnung thut, weiß er, ungeachtet er in beiden Fällen den sogenannten Mathematischen Beweis, der 1736. erschienen war, schon vor sich hatte, so wenig davon, daß Leiningen aus diesem Verzicht noch eine
Prä-



quam reum, wie die Bitte in dem libello interventionali correcto:

gedachte seine Principalen für rechtmäßige Successores ob-
 specificirter unterschiedlicher Lehenstücke, deren Pertinenzien
 und Zugehörungen, und denselben anhangenden Regalien
 und Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch der
 ganzen Graffschaft Sarwerden, mit Urthel und Rechte zu
 declariren und zu erklären, und ferners darauf zu erkennen
 und auszusprechen, daß Graf Johannsen zu Nassau
 nicht geziemt noch gebühret habe, ost besagte Graffschaft
 Sarwerden an die beklagte Grafen zu Nassau beschehener
 massen zu alieniren und zu veräußern, sondern daran zu
 viel und unrecht gerhan, und darum dieselben, wie auch
 der Herzog von Lothringen, von solcher Graffschaft Hand
 abzuthun, sich deren gänzlich zu entäußern, und zu ent-
 schlagen, und dieselbe samt den daraus aufgehobenen Nus-
 zungen, und die daraus hätten erhoben werden können,
 den Intervenienten würllich einzuanworten, und einzuräu-
 räu-

Prätension auf die Graffschaft Sarwerden und die Herrschaften
 Lahr und Mahlberg haben solle, daß er vielmehr das Capitel
 aus des Imhof Notit. Procer. in welchem die in der Nassau-
 schen Exceptione rei judicatae S. 59. abgedruckte Stelle vorkommt,
 nahmentlich anführet, ohne gegen die daselbst mitgetheilte umständ-
 liche Geschichte, des durch das Cammergerichtliche Urthel vom
 7ten Julii 1629. geendigten Processus, und den daraus gezogenen
 Schluß, & nec ullum ipsis (Leiningensibus) remedium agendi
 superest, das mindeste zu erinnern.



räumen, und sie deren geruhiglich hinführo nutzen und genießen zu lassen, schuldig seyen, alles mit Abtrag, Kosten, Schäden und Interesse, durch Vorenthaltung besagter Grafschaft und daher entstandener Rechtfertigung wider die Gebühr verursacht. 9)

ausser allem Zweifel setze.

Nach mehreren Zwischenbescheiden erfolgte endlich unterm 7ten Julii 1629. das Endurtheil dahin, daß dem Herzog von Lothringen die drey Particularstücke, Burg und Stadt Sarwerden, Stadt Bockenheim und der Hof Wiebersweiler, als Bischöflich Metzische Mannlehen zuerkannt, die Grafen von Nassau aber von allen übrigen Anforderungen, des Hauptklägers sowohl als des Intervenienten, absolvirt wurden. 10)

Gegen dieses Endurtheil wendete Nassau sowohl, als Leiningen, die Revision ein; — Jenes, mit sachdienlicher Annehmung der Absolutoriae, nur gegen die Condemnatoriam, somit allein in Absicht auf die ihm ab- und dem Herzog von Lothringen, als Metzische Mannlehen, zugesprochenen drey Particularstücke, Burg und Stadt Sarwerden, Stadt Bockenheim und Hof Wiebersweiler; — Dieses wie es intervenirt hatte — pro suo interesse; — Beyde liessen dieselbe jedoch in der Folge desert werden.

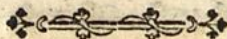
Nach hundert und sechzig Jahren trieb nun Leiningen jezo wieder von neuem auf, wendet vor, diese Absolutoria

§ 2

gehe

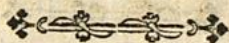
9) Nassauische Exceptio rei judicatae. S. 24.

10) Nassauische Exceptio rei judicatae. S. 40.



gehe auf seinen Anspruch nicht, vielmehr sey derselbe der Zeit weder in Vortrag gekommen, noch entschieden worden, und wann es diese Entscheidung seit dem nicht gesucht habe, so sey solches um deswillen nicht geschehen, weil es zuvörderst in der Stille habe abwarten müssen, daß der Lothringische, und seit dem Wiener Frieden der Französische Anspruch auf die ganze Grafschaft beseitiget, und dadurch ausgemacht worden, ob und was dem Haus Nassau von der Grafschaft Sarwerden übrig bleibe, dieses aber nicht eher als in den Grenzvergleichen zwischen Nassau und Frankreich von den Jahren 1766. und 1776. geschehen sey, — und bringe bey dem Kayserlichen und Reichs-Kammergericht Citationem ad reasumendum & redintegrandum acta aus, wogegen Nassau, ohne sich in die Hauptsache im mindesten einzulassen, bey dem Kammergericht exceptionem rei judicatae aus dem Kammergerichtlichen Endurtheil vom 7ten Julii 1629., und bey dem Churtrierischen Lehenshof, auf eine über die Churtrierische Lehen St. Lorenzen, Wachten und Limpach, nebst jährlichen funfzig Gulden auf dem Siegel zu Trier, daselbst angebrachte besondere Klage, die exceptiones rei judicatae und praescriptionis, an ein und dem andern Ort tanquam litis finitae & ad effectum litis ingressum impediendi opponiret, und bey dem Lehenshof jene eben, wohl in dem Kammergerichtlichen Endurtheil, und diese darinn begründet, daß Leiningen nach dessen Erscheinung, auch seine Intervention in dem dieser Lehen halben zwischen Churtrier und Nassau sürgerwalteten Austrägal-Proceß aufgegeben, und demnach bittet:

a) bey



a) bey dem Kammergerichte:

sich von der durchaus unstatthaften, von dem Gegenheil so freventlich ausgebrachten Citation, mit ernstlicher Abmündung desselben darunter erscheinender Ungebühr, und Verdammung in alle Kosten, gerechtest zu absolviren.

b) bey dem Lehenhof aber:

den anmaslichen Kläger mit Vertheilung in die Kosten ein vor allemal ab, und zur Ruhe zu verweisen.

Da übrigens Leiningen in seiner Supplic pro Citatione ad reatumendum & redintegrandum acta sich weiter angemasset hatte, mit willkührlicher Abänderung der Rubrick, als welche vor der Leiningischen Intervention, diese: In Sachen Lothringen wider Nassau, die Grafschaft Sarwerden betreffend, nach der gedachten Intervention aber folgende gewesen:

In Sachen Lothringen Klägern eines: wider Nassau Beklagten andern: und Leiningen Intervenienten dritten Theils, die Grafschaft Sarwerden betreffend, — eine Regredientklage wegen der Herrschaften Lehr und Mählberg mit einzuschieben, so hat Nassau, nachdem es in seiner exceptione rei judicatae apodictisch erwiesen, daß

- I) zwischen Lothringen und Nassau nichts im Streit gewesen, als die Grafschaft Sarwerden,
- II) Leiningen den Rechten nach über nichts habe interveniren können, als über eben diese im Streit besangene Grafschaft Sarwerden, noch auch



III) wirklich über etwas anderes interveniret habe, sofern

IV) von dieser allein im Streit gewesenen Graffschaft Sarwerden in dem Endurtheil vom 7ten Julii 1629. dem Herzog von Lothringen mehr nicht, als die in gedachter Graffschaft begriffene Burg und Stadt Sarwerden, die Stadt Bockenheim, und der Hof Wiebersweiler, als Bischöflich Metzische Mannlehen zugesprochen, Nassau aber von allen übrigen Forderungen, des Hauptklägers sowohl als der Intervenienten, gänzlich und endlich absolvirt worden; hierauf

V) Leiningen zwar Revision dagegen eingewendet, dieselbe jedoch in der Folge wieder aufgegeben und desert werden lassen —

sich seine rechtliche Nothdurft dieser Regredientklage halben in separato vorzubringen vorbehalten: — dieses demnach in einer so rubricirten exceptione fori austragarum bewürket, und unter Voraussetzung dessen, was so eben gedachtermassen in der exceptione rei judicatae ausgeführet worden, gebeten, den Gegentheil, weil diese vermeynte Regredientklage, mit der vormalig Lothringischen Feudalklage nicht connex, niemahls weder bey Gelegenheit derselben interueniendo, noch auch sonst bey diesem höchsten Gericht eingeführet worden, nicht hierher, sondern auf allen Fall an das forum austragarum gehörig sey, unter Verdammung in alle Kosten damit ab, und gehörigen Orts zu verweisen; — weniger nicht in einer weitem so rubricirten:

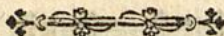
Der



Verwahrungs-Anzeige wegen der von dem Gegentheile willkürlich abgeänderten, auch auf vorhin nie im Streit gewesene Gegenstände neuerlich und *de facto* ausgedehnten Rubrick
allen Nachtheil vorgebogen.

Endlich ist die Sache bey weitem von der Beträchtlichkeit nicht, als Leiningen dieselbe gerne angesehen haben möchte: da, die Nassauischer Seits vor und nach übernommene ungeheuren Schulden abgerechnet, die in das Leiningische Haus vermählte Gräfin Catharina von Nassau, nach der Eltern Ableben annoch 3. lebende Brüder Philipp, Johann und Adolph, und eben so viele Schwestern, Anna, Margareth und Elisabeth gehabt, und Leiningen, wann es gleich so gut fundirt gewesen, als es nicht war, deswegen nach den dürren Worten des Verzichts doch nicht mehr in Anspruch nehmen können, auch nach dem Art. 43. seines libelli *interventionalis correcti* 11) würtlich nicht mehr in Anspruch genommen hat, als derselben verziethenen Antheil, somit den siebenten Theil der Graffschaft Sarwerden, insoweit solcher Eigenthum ist: und dieser siebente Theil im glücklichsten Fall, den eigenen Leiningischen Grundsätzen zu Folge, allen Descendenten der gedachten Gräfin ohne Unterschied des Geschlechts, cum onere & honore hätte zu gut kommen müssen, während dem denen Brüdern über ihre eigene, so wie
über

11) Nassauische Exceptio rei judicatae. §. 12. C. 23.



über die von denen 3. ledig verstorbenen Schwestern, welche einen gleichen Verzicht zu ihren Gunsten geleistet hatten, frei stunde, mit ihren sechs Theilen zu schalten und zu walten, solche zu veräußern und darüber zu restituiren, nach ihrem Wohlgefallen 12).

So ist die Lage der Sache beschaffen, in welcher von beyden hohen Seiten zwey sehr gelehrte Männer die Feder führen, und aus deren fernern Deductionen, wenn die Hauptsache zur Ventilation kommt, auch das gelehrte Publikum angenehme Belehrungen in dieser wichtigen Materie sich versprechen kann.

Dem höchsten Reichsgericht bleibt aber die Entscheidung der Sache billig überlassen. 2c. Gießen den 12. October 1792.

D. Koch

- 12) Neben vielen andern in des Freyherrn von Cramer Nebenstunden vorliegenden Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, zeichnet sich das Reichshofraths Conclusum in des Freyherrn von Wernher Select. observ. forens. Tom. III. P. IV. obs. 20. p. 518. besonders aus, welches ausdrücklich will, quod fratrum portiones liberae sint & praeter renunciatam portionem cuique filiae nulla accrescat nisi sua, & quidem tunc, quando frater sine liberis utriusque sexus, intestatusque decessit.



Jurisp. III 2 16

